

PRINZIPIEN ZUM EUROPÄISCHEN FAMILIENRECHT BETREFFEND VERMÖGEN, UNTERHALT UND ERBRECHTE FÜR PAARE IN FAKTISCHEN PARTNERSCHAFTEN

PRÄAMBEL

In Anerkennung, dass es trotz der bestehenden Unterschiede in den nationalen Familienrechten gleichwohl eine zunehmende Übereinstimmung der Rechte gibt;

In Anerkennung, dass die bestehenden Unterschiede die Freizügigkeit der Personen in Europa behindern;

In Anbetracht der Zunahme des Zusammenlebens als Paar ohne Formalisierung der Partnerschaft;

Angesichts des allgemeinen Mangels an Rechtssicherheit;

In dem Wunsch die Stellung derer, die in faktischen Partnerschaften leben, zu verbessern;

In Anerkennung der Willensautonomie der Partner, insbesondere ihrer Freiheit, Vereinbarungen zu schließen;

In Anerkennung gemeinsamer Interessen und des Bedürfnisses des Schutzes des schwächeren Partners, insbesondere bei Beendigung der Partnerschaft;

In dem Wunsch einen Ausgleich zwischen der Privatautonomie derer, die in faktischen Partnerschaften leben und der gegenseitigen Abhängigkeit und gemeinsamen Interessen gegenüber dem Bedürfnis nach Schutz, insbesondere bei Beendigung der Partnerschaft zu schaffen;

In dem Wunsch zum Wohl der Familie beizutragen;

In Anerkennung des gleichen Werts der Beiträge der Partner zum Wohl der Familie;

Ohne Unterschiede zwischen faktischen Partnerschaften unterschiedlichen und gleichen Geschlechts zu machen;

In dem Wunsch zur Angleichung des Familienrechts in Europa beizutragen und die Rechte seiner Bürger zu stärken;

Empfiehl die Kommission für Europäisches Familienrecht die folgenden Prinzipien:

KAPITEL I: BEGRIFFE UND ANWENDUNGSBEREICH

Prinzip 5:1 Begriffe

- (1) Faktische Partnerschaften sind solche, in denen zwei Personen in einer dauerhaften Beziehung als Paar zusammenleben.
- (2) Eine qualifizierte faktische Partnerschaft ist eine Partnerschaft, in der sich die Partner seit mindestens fünf Jahren befinden oder in der sie ein gemeinsames Kind haben.
- (3) Partner ist eine Person, die in einer faktischen Partnerschaft lebt.

Prinzip 5:2 Anwendungsbereich

- (1) Die Prinzipien finden Anwendung auf faktische Partnerschaften.
- (2) Sie finden keine Anwendung auf Personen, die miteinander verheiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind.

Prinzip 5:3 Bestehende formelle Beziehungen

Die Anwendung der Prinzipien ist nicht ausgeschlossen, wenn ein oder beide Partner verheiratet oder mit jemand anderem eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist.

KAPITEL II: ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN

Prinzip 5:4 Gleichheit der Partner

Jeder Partner hat die gleichen Rechte und Pflichten.

Prinzip 5:5 Beitrag zu den Ausgaben des Haushalts

Jeder Partner trägt nach seinen Fähigkeiten zu den Ausgaben des Haushalts bei.

Prinzip 5:6 Schutz der Familienwohnung und Haushaltsgegenstände

(1) Befinden sich die Partner einer faktischen Partnerschaft seit mindestens fünf Jahren in einer andauernden Beziehung oder haben sie ein gemeinsames Kind, das entweder minderjährig oder ihnen gegenüber bedürftig ist, so gilt folgendes:

- (a) Jedes Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft bezüglich Rechten an der Familienwohnung oder bezüglich der Haushaltsgegenstände erfordert die Zustimmung beider Partner; aber

- (b) jedes Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft eines Partners ohne Zustimmung des anderen Partners ist wirksam, wenn letzterer es genehmigt.
- (2) Verweigert ein Partner seine Zustimmung oder ist er nicht in der Lage, diese zu erteilen, kann der andere Partner eine Ermächtigung bei der zuständigen Behörde beantragen.
- (3) Jedes Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäft, das die vorangegangenen Absätze verletzt, kann auf Antrag des nicht zustimmenden Partners von der zuständigen Behörde für nichtig erklärt werden.

Prinzip 5:7 Freiheit Vereinbarungen zu treffen

Vorbehaltlich der Prinzipien 5:4-5:6 und der Beschränkungen der nachfolgenden Prinzipien sind die Partner frei, Vereinbarungen zu treffen über ihre persönliche, wirtschaftliche Beziehung und ihre Vermögensbeziehung.

KAPITEL III: VEREINBARUNGEN

Prinzip 5:8 Zeitpunkt der Vereinbarungen

Eine Vereinbarung kann vor, während und nach Beendigung der faktischen Partnerschaft geschlossen werden.

Prinzip 5:9 Überprüfung durch die zuständige Behörde

- (1) Die zuständige Behörde ist befugt, die Vereinbarung zu überprüfen.
- (2) Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben oder abändern aufgrund
- (a) allgemeinen Vertragsrechts oder
 - (b) schwerwiegender Ungerechtigkeit in Anbetracht des Inhalts der Vereinbarung und der Umstände, unter denen sie geschlossen wurde oder die nachträglich entstanden sind.

KAPITEL IV: VERMÖGEN UND SCHULDEN

Prinzip 5:10 Vermögensbeziehung unter Partnern

Während der faktischen Partnerschaft bleibt jeder Partner Eigentümer seines Vermögens.

Prinzip 5:11 Erwerb von Vermögen

Die Partner können Vermögen getrennt oder gemeinsam erwerben.

Prinzip 5:12 Vermutung von Miteigentum

- (1) Es wird vermutet, dass während der faktischen Partnerschaft für den gemeinsamen Gebrauch der Partner erworbene Vermögensgegenstände im Miteigentum stehen, es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen.
- (2) Prinzip 5:12(1) findet keine Anwendung auf den Erwerb durch Schenkung oder Erbschaft.

Prinzip 5:13 Persönliche und gemeinschaftliche Verbindlichkeiten

- (1) Jeder Partner haftet für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten.
- (2) Die Partner haften gemeinsam für die von ihnen gemeinsam eingegangenen Verbindlichkeiten.
- (3) Die Partner haften gesamtschuldnerisch für gesamtschuldnerisch eingegangene Verbindlichkeiten.

Prinzip 5:14 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für persönliche Verbindlichkeiten eines Partners haftet sein Vermögen.
- (2) Für gemeinsame Verbindlichkeiten haftet das gemeinsame Vermögen und das eigene Vermögen jedes Partners, jedoch nur bis zur Höhe des Anteils des Partners an der Verbindlichkeit.
- (3) Für gesamtschuldnerische Verbindlichkeiten haftet das gemeinsame Vermögen oder das eigene Vermögen jedes Partners.

KAPITEL V: TRENNUNG

Prinzip 5:15 Eigentumsrechte bei Trennung

- (1) Bei Trennung behält jeder Partner seine eigenen Vermögensgegenstände.
- (2) Wenn sich die Partner nicht anders einigen, ist gemeinsames Vermögen zu teilen.
- (3) Jeder Partner kann bei der zuständigen Behörde die Bestimmung der Eigentumsrechte nach den Prinzipien 5:15(1) und (2) verlangen.

Prinzip 5:16 Ausgleich für Beiträge zum Vermögen, dem Betrieb oder der Berufstätigkeit des anderen Partners

- (1) Ein Anspruch auf Ausgleich entsteht, wenn ein Partner einen finanziellen oder auf andere Weise einen Beitrag zum Vermögen, dem Betrieb oder der Berufstätigkeit des anderen Partners leistet.

(2) Bei der Berechnung des Ausgleichs ist der gestiegene oder gesunkene Wert des Vermögens oder der Umfang des Beitrages zum Betrieb oder der Berufstätigkeit in Betracht zu ziehen.

(3) Der Ausgleich ist in Geld zu zahlen, sofern die Partner nichts anderes vereinbaren.

Prinzip 5:17 Ausgleich für Beiträge zum Haushalt

(1) Ein Partner, der zum gemeinsamen Haushalt finanziell oder in anderer Weise beigetragen hat, kann einen Ausgleich verlangen, wenn

(a) der Beitrag im Vergleich zum Beitrag des anderen Partners bedeutend war, oder

(b) der Beitrag zu einem beträchtlichen Nachteil für sein Einkommen, Vermögenserwerb oder Berufstätigkeit geführt hat.

(2) Der Ausgleich ist in Geld zu zahlen, sofern die Partner nichts anderes vereinbaren.

Prinzip 5:18 Familienwohnung und Haushaltsgegenstände

(1) Die Partner können eine Vereinbarung über die andauernde Nutzung der Familienwohnung und Haushaltsgegenstände durch oder deren Zuteilung an einen von ihnen treffen.

(2) Mangels Vereinbarung ist die zuständige Behörde befugt im Interesse der Familie die andauernde Nutzung der Familienwohnung und der Haushaltsgegenstände einem der Partner zuzusprechen, wenn sich die Partner einer faktischen Partnerschaft seit mindestens fünf Jahren in einer andauernden Beziehung befinden oder ein gemeinsames Kind haben, das minderjährig oder unterhaltsbedürftig ist.

Prinzip 5:19 Selbstverantwortung

Vorbehaltlich der Prinzipien 5:20 und 5:21 sorgt jeder Partner nach der Trennung für seinen eigenen Unterhalt.

Prinzip 5:20 Unterhalt

(1) Befanden sich die Partner einer faktischen Partnerschaft seit mindestens fünf Jahren in einer andauernden Beziehung oder haben sie ein gemeinsames Kind, so hat der Partner, der über unzureichende Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verfügt, gegen den anderen Partner einen Unterhaltsanspruch, wenn dieser seine Bedürfnisse befriedigen kann.

(2) Bei der Beurteilung eines Unterhaltsanspruchs sind insbesondere die folgenden Umstände zu berücksichtigen:

(a) die Sorge für Kinder;

(b) die Aufteilung der Aufgaben während der faktischen Partnerschaft;

- (c) das Alter, der Gesundheitszustand und die Erwerbsmöglichkeit der Partner;
- (d) die Dauer der faktischen Partnerschaft und
- (e) eine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder andere faktische Partnerschaften.

Prinzip 5:21 Zeitliche Begrenzung und Art der Unterhaltsgewährung

(1) Unter den Voraussetzungen des Prinzips 5:20 gewährt die zuständige Behörde Unterhalt für einen begrenzten Zeitraum. Ausnahmsweise kann Unterhalt ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden.

(2) Unterhalt ist in regelmäßigen Abständen und im Voraus zu gewähren. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines oder beider Partner eine Unterhaltsabfindung unter Berücksichtigung der Umstände des Falles anordnen.

KAPITEL VI: TOD

Prinzip 5:22 Wohnrecht bezüglich der Familienwohnung

(1) Ein überlebender Partner hat das Recht, die dem verstorbenen Partner gehörende Familienwohnung weiterhin zu bewohnen und die Haushaltsgegenstände nach dem Tod des verstorbenen Partners für sechs Monate zu benutzen.

(2) Ein überlebender Partner hat das Recht, in den Vertrag über die Miete der Familienwohnung, der auf den Namen des verstorbenen Partners lautet, einzutreten.

Prinzip 5:23 Testamentarische Erbfolge

Jeder Partner verfügt über die Freiheit zu testieren, vorbehaltlich

- (a) der Wohnrechte bezüglich der Familienwohnung und der Benutzung der Haushaltsgegenstände nach Prinzip 5:22(1), und
- (b) jeglicher zwingender erbrechtlicher Rechte oder anderer Ansprüche.

Prinzip 5:24 Nichttestamentarische Erbfolge

Im Fall einer nichttestamentarischen Erbfolge hat der überlebende Partner das gleiche Recht wie ein Ehegatte, die Erbfolge in den Nachlass des verstorbenen Partners anzutreten, vorausgesetzt, die Partner befanden sich zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens fünf Jahren in einer andauernden Beziehung und sie haben ein gemeinsames Kind.

Prinzip 5:25 Anspruch gegen den Nachlass des Verstorbenen

- (1) Ein überlebender Partner ohne Erbrecht nach Prinzip 5:24 oder nach dem Testament des Verstorbenen, kann eine Gesamtsumme gegen den Nachlass des verstorbenen Partners oder die Erben geltend machen, soweit dies angemessen ist, vorausgesetzt, er befand sich zur Zeit des Todes seit mindestens zwei Jahren in einer andauernden Beziehung mit dem verstorbenen Partner oder sie haben ein gemeinsames Kind.
- (2) Der Anspruch beschränkt sich auf eine kurzfristige wirtschaftliche Grundsicherung in Hinblick auf die Mittel des überlebenden Partners.
- (3) Der Anspruch ist vor der zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Partners zu erheben.
- (4) Der Anspruch steht den zwingenden erbrechtlichen Rechten anderer Personen nicht entgegen.

KAPITEL VII: STREITIGKEITEN

Prinzip 5:26 Behandlung von Streitigkeiten als Familiensache

- (1) Streitigkeiten unter den Partnern einer faktischen Partnerschaft sind von der zuständigen Behörde als Familiensache zu behandeln.
- (2) Die gleichen Verfahrensregeln wie für Streitigkeiten zwischen Ehegatten und eingetragenen Partnern finden Anwendung.

Prinzip 5:27 Alternative Streitbeilegung

In faktische Partnerschaften betreffenden Verfahren stehen Mechanismen der Alternativen Streitbeilegung zur Verfügung.